

EDK / CDIP

29. NOV. 2012

EDK
Schweizerische Konferenz der
kantonalen Erziehungsdirektoren
Generalsekretariat
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach 660
3000 Bern 7

1705

Bern, 28. November 2012 ERZ C



**Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschul-
konkordat) und Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammen-
arbeit im Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung); Vernehmlassungs-
verfahren**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Generalsekretär
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Hochschulkonkordat und zur Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen (ZASV).

Der Kanton Bern hat sich in seiner Vernehmlassung vom 30. Januar 2008 zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) gegen eine Einführung einer Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz sowie gegen die Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz durch das zuständige Departement des Bundes ausgesprochen. Beide Anliegen blieben unberücksichtigt. Das Gesetz ist verabschiedet und der Kanton Bern wehrt sich nicht gegen die vorgegebene Stossrichtung, er wünscht sich im Konkordat nun aber ganz klar Lösungen, welche seiner ursprünglichen Haltung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so weit wie möglich entgegenkommen.

Da mit dem Konkordat weitreichende Kompetenzen von den Kantonen zur Hochschulkonferenz verschoben werden, erachtet der Kanton Bern ausgewogene Mitwirkungsrechte zwischen dem Bund und den Hochschulträgerkantonen bei der zukünftigen politischen Steuerung des Hochschulbereichs als unerlässlich. Diesem Aspekt wird voraussichtlich auch bei den Beratungen im Kantonsparlament besondere Beachtung geschenkt.

Grundsätzliches

Im Kanton Bern ist der Grosse Rat zuständig für den Beitritt zum Hochschulkonkordat (Art. 74 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 88 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]). Die Kompetenz zum Abschluss weiterer Vollzugsvereinbarungen der Vereinbarungskantone mit dem Bund im Rahmen des Zweckartikels des Hochschulkonkordats soll gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Hochschulkonkordats an die Konferenz der Vereinbarungskantone delegiert werden. Diese Kompetenzdelegation führt mit sich, dass gegen den Beitritt zum Konkordat das fakultative Referendum ergriffen werden kann.

Der Kanton Bern schlägt vor, sowohl den Abschluss der ersten ZASV wie auch künftige Teil- oder Totalrevisionen vollumfänglich an die Konferenz der Vereinbarungskantone zu delegieren (vgl. Bemerkungen zu Art. 4). Zudem regt er an, den Austritt aus dem Konkordat gemäss Art. 16 noch explizit mit dem Austritt aus allen damit verbundenen Vereinbarungen gemäss Art. 4 des Konkordats zu verknüpfen (vgl. Bemerkungen zu Art. 16).

Das im HFKG verankerte Vetorecht des Bundes hält der Kanton Bern angesichts der Bestrebungen zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Kantone und des Bundes im Hochschulbereich nach wie vor für problematisch. Der Grosse Rat des Kantons Bern wird in diesem Lichte entscheiden müssen, ob er dem vorliegenden Konkordat beitreten will.

Der Kanton Bern begrüsst die gestützt auf die Rahmenvereinbarung über die interkantona- le Zusammenarbeit im Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 gemäss Art. 14 FilaG vorgesehene Möglichkeit der Allgemeinverbindlicherklärung des vorliegenden Konkordats nur unter der Voraussetzung, dass Art. 6 Abs. 3 im hier beantragten Sinne geändert wird.

I. Hochschulkonkordat

Sämtliche Artikel oder Absätze von Artikeln des Hochschulkonkordats, welche nachfolgend nicht genannt werden, gelten als unbestritten.

Art. 4

Der Entwurf sieht vor, dass die Vereinbarungskantone mit dem Bund eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen (Art. 4 Abs. 1). Diese sollte sinnvollerweise durch die Konferenz der Vereinbarungskantone abgeschlossen werden. Ebenso sollten Teil- oder Totalrevisionen der ZSAV durch die Konferenz der Vereinbarungskantone und nicht durch jeden einzelnen Vereinbarungskanton genehmigt werden. Wir bitten Sie, Art. 4 entsprechend zu ergänzen, und schlagen Ihnen folgenden Wortlaut vor:

Art. 4 Abs. 1

¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone schliesst mit dem Bund... *(Rest unverändert)*.
(Absätze 2 und 3 unverändert)

⁴ Änderungen der Zusammenarbeitsvereinbarung sind durch die Konferenz der Vereinbarungskantone zu genehmigen.

(Art. 10 Abs. 1 ist entsprechend zu ergänzen.)

Art. 6 Abs. 3

Die Regelung vermag insofern nicht zu überzeugen, als die Trägerkantone und die Kantone mit den höchsten Studierendenzahlen (und daher mit dem grössten Aufwand im Hochschulbereich) durch die hier vorgeschlagene Lösung zu wenig gewichtet werden. Die Gesamtsicht wird bereits durch die Plenarversammlung sichergestellt. Dort werden Kantone ohne Hochschulen oder solche mit geringen Studierendenzahlen gebührend einbezogen. Es ist daher nicht nötig, im Hochschulrat neben den 10 Universitätskantonen gemäss dem Interkantonalen Konkordat über die universitäre Koordination eine Vertretung von 4 weiteren Kantonen vorzusehen, die durch die Regionalkonferenzen der EDK bestimmt werden. Diesen Regionalkonferenzen kommt in der Hochschullandschaft im Übrigen keine politische Bedeutung zu. Einsitz im Hochschulrat sollen vielmehr die Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren jener 14 Vereinbarungskantone haben, welche die höchste Zahl der Studierenden der Schweiz aufweisen.

Die Studierendenzahlen müssen bei dieser Lösung mindestens alle zwei Jahre überprüft werden. Zuständig für die Überprüfung sollte die Geschäftsstelle der Schweizerischen Hochschulkonferenz sein, da die Analyse der Zahlen rein administrativer Natur ist und keinen politischen Handlungsspielraum offen lässt. Der Einsitz eines neu berechtigten Kantons sollte jeweils ab Beginn des auf die Veränderung der Rangierung folgenden Jahres (1. Januar) erfolgen. Ein häufiger Wechsel der Mitglieder des Hochschulrates ist auch bei dieser Bestimmung unwahrscheinlich.

Art. 7

Der verwendete Begriff „Teilschule“ deckt die mögliche Fallkonstellation nicht ab, dass eine interkantonal getragene Hochschule nur einen Standort hat und damit keine Teilschulen in den verschiedenen Kantonen des Konkordats betreibt. Wir ziehen daher den Begriff „vom Kanton mitgetragene interkantonale Hochschulen“ vor.

Art. 11

Mit der Hochschulkonferenz soll ein einziges gesamtschweizerisches Steuerungsorgan für den Hochschulbereich geschaffen werden. Soweit die interkantonalen Konkordate über die Beiträge an die Hochschulen (IUV und FHV) in Kraft bleiben, muss daher sichergestellt werden, dass hierfür die Konferenz der Vereinbarungskantone des Hochschulkonkordats zuständig ist. Dies gilt namentlich für die IUV und FHV-Vereinbarung aber auch für Fragen der Pädagogischen Hochschulen. Dem Generalsekretariat der EDK soll im Hochschulbereich die Geschäftsführung für den Vollzug des Hochschulkonkordats obliegen. Im Übrigen sollte die EDK für keine weiteren Hochschulgeschäfte mehr zuständig sein. Vereinbarungskantone der IUV und der FHV, die nicht dem Hochschulkonkordat beitreten, sowie das Fürstentum Liechtenstein können durch die EDK über die Entscheide der Hochschulkonferenz orientiert werden.

Wir bitten Sie, Art. 11 des Hochschulkonkordates durch einen zweiten Absatz wie folgt zu ergänzen:

² Der Vollzug der IUV gemäss Art. 16 sowie der FHV gemäss Art. 12 obliegt der Konferenz der Vereinbarungskantone.

Im Mindesten sollte im Hochschulkonkordat die Bestimmung aufgenommen werden, dass Entscheidungen der Hochschulkonferenz, soweit sie Regelungsbereiche der IUV oder FHV tangieren, nicht durch Entscheidungen der Vollzugsorgane IUV und FHV umgangen werden können.

Art. 13

Angesichts der Ausführungen zu Artikel 11 bitten wir Sie, den Teil des Satzes in Absatz 1 „sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der EDK“ zu streichen.

Art. 16

Der Austritt aus der Vereinbarung führt naturgemäss mit sich, dass sämtliche in diesem Rahmen bestehende Vereinbarungen ebenfalls keine Gültigkeit mehr entfalten können. Wir bitten Sie, dies in Art. 16 aus Transparenzgründen explizit zu vermerken, und schlagen Ihnen folgenden Wortlaut vor:

Art. 16 wird zu Art. 16 Abs. 1

² Mit dem Austritt gelten alle Vereinbarungen gemäss Art. 4 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Austritts ebenfalls als gekündigt.

Art. 17 Abs. 1

Der Kanton Bern hält es für politisch undenkbar, das Konkordat gegen den Willen einzelner Universitätskantone (oder auch nur eines einzigen Universitätskantons) umzusetzen. Es braucht die Zustimmung aller Universitätskantone, um eine tragfähige Hochschulpolitik gewährleisten zu können.

Dem zuständigen Organ ist explizit die Kompetenz zu delegieren, das Datum der Inkraftsetzung festzulegen. Dies ist wichtig, um ein klares Datum zu haben, an dem sich alle orientieren können.

Das Konkordat über die universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 (BSG 439.25) sowie die Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im universitären Hochschulbereich (BSG 439.26) müssen mit dem Beitritt zum Hochschulkonkordat und zur Zusammenarbeitsvereinbarung in jedem Kanton gekündigt werden. Wir vertreten die Ansicht, dass auf das Datum der Inkraftsetzung des vorliegenden Konkordats eine automatische Ausserkraftsetzung der erwähnten heute bestehenden Konkordate vereinbart werden könnte. Dies vereinfacht die Abläufe insofern, als sich einzelne Kündigungen durch die Kantone erübrigen.

Wir schlagen daher folgende Änderungen vor:

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 14 Kantone beigetreten sind, **darunter alle Konkordatskantone** des Interkantonalen Konkordats über die universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999. Die Inkraftsetzung erfolgt jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HFKG.

² Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren legt das Datum des Inkrafttretens fest. *Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen. (Der letzte Satz entspricht Abs. 2 der Vernehmlassungsvorlage).*

³ Mit dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Vereinbarung treten das Konkordat über die universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 (BSG 439.25) sowie die Vereinbarung vom 14. Dezember 2000 über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im universitären Hochschulbereich (SR 414.205) ausser Kraft.

II. Zusammenarbeitsvereinbarung (ZASV)

Grundsätzlich ist die Zusammenarbeitsvereinbarung zu pauschal und kann in dieser Form nicht akzeptiert werden. Dem Kanton Bern ist es sehr wichtig, dass organisatorische Präzisierungen erfolgen und die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers nicht allein Bundessache ist.

Der Kanton Bern vertritt die Auffassung, dass die Kompetenz zum Abschluss der ZASV an die Konferenz der Vereinbarungskantone delegiert werden soll. Die nachfolgenden Bemerkungen verstehen sich als Stellungnahme zuhanden dieses Gremiums.

Art. 3

Wir schlagen folgende Änderungen vor:

¹ Der Bund arbeitet bei der Führung der Geschäfte der Schweizerischen Hochschulkonferenz mit den Kantonen zusammen.

² Für die Führung der Geschäfte der Schweizerischen Hochschulkonferenz setzt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung das **Büro der Schweizerischen Hochschulkonferenz** als **Einheit der dezentralen Bundesverwaltung** ein.

³ Für die Vorbereitung der Geschäfte setzt das Büro der Schweizerischen Hochschulkonferenz eine **Hochschulkommission** ein, in der die Hochschulratskantone, das Generalsekretariat EDK, die für die Hochschulen zuständigen Abteilungen des SBFI sowie das Sekretariat des ETH-Rates vertreten sind.

⁴ Im Übrigen organisiert sich das Büro der Schweizerischen Hochschulkonferenz selbst.

Zusätzlicher Artikel:

Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Büros der Schweizerischen Hochschulkonferenz

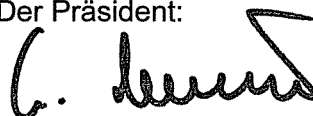
Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Büros der Schweizerischen Hochschulkonferenz wird auf **Antrag des Hochschulrats der Schweizerischen Hochschulkonferenz** an die zuständige Vorsteherin oder den zuständigen Vorsteher durch das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung angestellt.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:

